

**Absender
Fraktion DIE LINKE./BfBB**

Drucksachen-Nr.

0042/2014

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
DIE LINKE./BfBB**

**zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 11.02.2014 und
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 06.03.2014**

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB vom 02.12.2013 zur Änderung der Hundesteuersatzung (Überweisung durch den Rat am 17.12.2013 zu DR-Nr. 0669/2013 an den HFA und Rat)

Inhalt:

Die Fraktion DIE LINKE./BfBB beantragt mit Schreiben vom 02.12.2013 eine Änderung der Hundesteuersatzung, da die Hundesteuer gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums verstoße. Auch Hundehalterinnen und Hundehalter, die Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB II) erhalten, sollten auf Antrag eine Hundesteuerbefreiung nach § 3 Absatz 3 HS gewährt bekommen.

Der Antrag war Gegenstand der Tagesordnung der Ratssitzung am 17.12.2013 und wurde entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters ohne Aussprache vor einer Entscheidung im Rat zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE./BfBB ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Verwaltung empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach dem Antrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB nicht zu entsprechen.

Die Hundesteuer ist eine Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG). Gegenstand der Steuer ist die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung eines Aufwandes, nämlich für das Halten eines Hundes.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach (HS) basiert auf der vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund entwickelten Mustersatzung. Das Hundesteuerrecht kennt eine Vielzahl von Steuerbefreiungen und -ermäßigungen. Von Seiten des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Hundesteuerermäßigung aus sozialen Gründen um eine fakultative Regelung handelt, die im Ermessen des Ortsrechtsgebers steht. Sofern derartige Vorschriften jedoch aufgenommen werden, müssen diese dem Art. 3 GG nach sachlichen Gesichtspunkten und unter gleichartiger Behandlung vergleichbarer Fälle geschehen; die Regelungen dürfen nicht gegen das Willkürverbot verstoßen.

Ende 2005 wurde aufgrund der neuen Sozialgesetzgebung (Hartz IV) die Hundesteuersatzung angepasst, um mit der Neuformulierung, eine Klarstellung und eine Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen zu erreichen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlen wurde darüber hinaus, in der Ratssitzung am 13.12.2005, eine Vielzahl von Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände kritisch überarbeitet.

Aktuell ist eine Befreiung von der Hundesteuer in Bergisch Gladbach möglich und kann beantragt werden für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Ebenfalls eine Steuerbefreiung können die Personen beantragen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB-XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) erhalten. Werden mehrere Hunde gehalten, tritt eine Steuerbefreiung nicht ein.

Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden erhalten auf Antrag eine Ermäßigung um die Hälfte des Steuersatzes. Auch Empfängern von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II beziehungsweise Hartz IV) wird auf Antrag der Steuersatz um die Hälfte ermäßigt. Werden mehrere Hunde gehalten, wird keine Steuerermäßigung gewährt.

Wie in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE./BfBB erläutert, hatte das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen im Jahr 2008 entschieden, dass eine Steuer dann unverhältnismäßig ist, wenn sie aus demjenigen zu bezahlen ist, was der Staat dem Einzelnen zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins als Existenzminimum zur Verfügung stellt. Da die Hundesteuer bei der Bestimmung des Existenzminimums nicht berücksichtigt werde, sei deren Erhebung bei denjenigen, die ihren Lebensunterhalt aus dem zur Führung eines menschenwürdigen Daseins staatlich garantierten Existenzminimum bestreiten müssen, unverhältnismäßig. Dieser steuerliche Zugriff sei rechtswidrig; die Erhebung der Hundesteuer bei Empfängern von Sozialleistungen wie Hartz IV und vergleichbar sei daher nicht möglich.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster (OVG NRW) hatte jedoch am 8. Juni 2010 in einem Berufungsverfahren die Urteile des VG Gelsenkirchen

aufgehoben. Das OVG NRW hatte in seinem Urteil entschieden (Az.: 14 A 3021/08), dass es wegen des Charakters der Hundesteuer als Aufwandsteuer nicht darauf ankomme, ob sich der Steuerpflichtige im Einzelfall den Aufwand der Hundehaltung eigentlich nicht leisten kann. Begründet wird dies damit, dass die Hundesteuer als Aufwandsteuer nicht an Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen anknüpft, sondern an einen Aufwand, den sich dieser leistet. Die Verwendung des Existenzminimumeinkommens sei Sache desjenigen, der es erzielt. Es gebe keine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, jenem durch Steuerbefreiung einen Aufwand zu ermöglichen, den er sich mit der Steuer nicht leisten könne.

Die Hundesteuer verfolgt neben ordnungspolitischen Gesichtspunkten auch fiskalpolitische Ziele. In ordnungspolitischer Hinsicht verfolgt die Hundesteuer das Ziel, die Hundehaltung einzudämmen. Damit einher geht die Abdeckung der finanziellen Aufwendungen, die der Gemeinde durch das vermehrte Hundeaufkommen entstehen, wie die Verschmutzung von Gehwegen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, die Behinderung und Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern und die von Hunden ausgehenden Lärmbelästigung. Diese ordnungspolitische Funktion und die Lenkungsfunktion ist in den verschiedensten Zusammenhängen bereits ausdrücklich anerkannt worden.

Es ist grundsätzlich möglich die Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II komplett von der Hundesteuer zu befreien. Zu bedenken ist allerdings, dass durch die Steuerbefreiung eventuell ein Anreiz zur Anschaffung eines Hundes gegeben wird und sich so auch vereinzelt Personen einen Hund zulegen werden, die die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Haltung bzw. Versorgung eines Hundes nicht erfüllen. Hinzu käme, dass die Empfänger von Sozialleistungen die eigentlich für den eigenen Lebensunterhalt bestimmten Mittel teilweise für die Hundehaltung verwenden müssten.

Zurzeit stellen sich die finanziellen Auswirkungen der Steuervergünstigungen der § 3 und § 4 der Hundesteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der VII. Nachtragsatzung wie folgt dar:

| 4.873 Hunde im Stadtgebiet (Stand: Ende 2013) | | Bisherige | Antrag Fraktion |
|--|--|------------------|------------------------|
| darunter | | Regelung | DIE LINKE./BfBB |
| | | (Euro) | (Euro) |
| 59 Hunde | nach § 3 Abs. 2 HS steuerbefreit für Blinde, Taube o. sonstige hilflose Personen | 5.900,00 | 5.900,00 |
| 10 Hunde | nach § 3 Abs. 3 HS steuerbefreit für Empfängerinnen/Empfängern SGB XII | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 8 Hunde | nach § 4 Abs. 1 HS steuerermäßigt geprüfte Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde | 360,00 | 360,00 |
| 81 Hunde | nach § 4 Abs. 2 HS steuerermäßigt Personen, die Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten | 4.050,00 | 8.100,00 |
| Einnahmeausfall | | 11.310,0 | 15.360,00 |
| | | 0 | |

Diese Haushaltsverschlechterung widerspricht dem vom Rat im Zusammenhang mit dem aktuellen Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Haushaltziel, die Erträge aus der Hundesteuer um 45.000 € pro Jahr zu erhöhen.

Die Städte Moers und Siegen wurden als Vergleichsstädte herangezogen, da diese Städte in ihren Ausgangsbedingungen - ihrer Größe (nach Einwohnerzahlen) sowie in ihrer Rechtsstellung als große kreisangehörige Stadt - mit der Stadt Bergisch Gladbach vergleichbar sind.

| Städte | Steuerbefreiungen | Steuerermäßigungen (50%) |
|-------------------|--|--|
| Bergisch Gladbach | z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Blinde, Taube o. sonstige hilflose Personen • Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 – 20 SGB-XII) • Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 26 SGB-XII) | z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld (§ 19 – 27 SGB-II) |
| Moers | z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Blinde, Taube o. sonstige hilflose Personen | z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 – 20 SGB-XII) • Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 26 SGB-XII) • Arbeitslosengeld (§ 19 – 27 SGB-II) |
| Siegen | z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Blinde, Taube o. sonstige hilflose Personen | z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Empfängerinnen/ Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen |